

Bekanntmachung der Gemeinde Halstenbek

Anordnung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern

Da Reetdachhäuser aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandgefährdet gelten, wird, um Brandgefahren durch das Abbrennen von Feuerwerksraketen aus Anlass des Jahreswechsels vorzubeugen, gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts in der aktuellen Fassung angeordnet:

Das ohnehin vom 02. Januar bis zum 30. Dezember bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II wird für das Ortsgebiet der Gemeinde Halstenbek hinsichtlich der Verwendung (Abbrennen) von Feuerwerksraketen in einem Abstand von 200 m zu Reetdachhäusern auch auf den 31. Dezember 2013 und den 01. Januar 2014 ausgedehnt. Andere pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen nur in einem Abstand von mindestens 50 m zu Reetdachhäusern abgebrannt werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der aktuellen Fassung wird bezüglich der Anordnung des Abbrennverbotes die sofortige Vollziehung angeordnet, so dass einem erhobenen Widerspruch die aufschiebende Wirkung versagt ist. Diese sofortige Vollziehung wird angeordnet, da zum Jahreswechsel verhindert werden soll, dass durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II Brände verursacht werden.

Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von reetgedeckten Häusern, vor Brandgefahren geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, pyrotechnische Gegenstände in der Silvesternacht abzubrennen.

Zuwiderhandlungen können gem. § 46 Ziff. 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 des Sprengstoffgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Halstenbek, Gustavstraße 6, 25469 Halstenbek, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

25469 Halstenbek, den 17.12.2013

**Gemeinde Halstenbek
Die Bürgermeisterin
als Ordnungsbehörde**

gez. Linda Hoß-Rickmann